

von Annette Wilmes

Beschützer oder Komplize? Die Rolle des Strafverteidigers

Deutschlandradio Kultur, Zeitfragen

29. Januar 2007, 19.30 Uhr

Take 1 (Collage)

Möcke: So ein Gefühl, das man jetzt da einen Verteidiger sitzen hat, der sich zu sehr mit seinem Mandanten identifiziert, das ist ein großer Ausnahmefall.

Enners: Ich darf mich nicht mit ihm gemein machen. Das, was ihm vorgeworfen wird, ist oft ein gravierender Vorwurf, von dem der Verteidiger in der Regel sich auch zu distanzieren hat.

Junker: Es gibt Verteidiger, die sehr fair und sehr ausgewogen verteidigen. Und dann gibt es natürlich auch solche, die die Strafprozessordnung bis an ihre Grenzen ausreizen.

Sprecher vom Dienst

Beschützer oder Komplize? Die Rolle des Strafverteidigers.

Eine Sendung von Annette Wilmes

Take 2 (Sandkuhl)

Auf der einen Seite gibt es selbstverständlich das Individualinteresse des einzelnen Menschen daran, dass staatliche Macht sich nicht willkürlich entfaltet, dass er einen Anspruch auf Freiheit, auf Vermögen etc. hat. Auf der andern Seite, das ist auch nicht zu verkennen, gibt es den Anspruch des Staates auf Verbrechensbekämpfung. Der Staatsanwalt ist verpflichtet, Straftaten zu verfolgen. Gerichte sind verpflichtet, sie aufzuklären.

Autorin: Heide Sandkuhl, Strafverteidigerin aus Potsdam, schildert das Spannungsfeld, in dem der Strafverteidiger und die Strafverteidigerin agieren.

Take 3 (Sandkuhl)

So ist der Verteidiger auf der einen Seite, zumindest so regelt es Paragraph 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung, ein unabhängiges Organ der Rechtspflege. Auf der andern Seite hat der Strafverteidiger natürlich und ganz vorrangig eine Schutzaufgabe: Er hat den Interessen seines Mandanten zu dienen. Und seine vornehmlichste Schutzaufgabe ist es natürlich auch, sämtliche zulässigen Anträge, Mittel, die die Strafprozessordnung gestattet, für seinen Mandanten, für den Betroffenen, wahrzunehmen.

Autorin: Der Verteidiger als Beschützer des Angeklagten, dieses Bild wird vor allem durch amerikanische Filme geprägt: Als unbezwingbarer, wortgewandter und rechtskundiger Helfer des zu unrecht beschuldigten Mandanten tritt er vor Gericht auf, nimmt die Zeugen ins Kreuzverhör, glänzt mit seinem scharfsinnigen Plädoyer, von dem sich das Gericht überzeugen lässt.

Take 4 (Wächtler)

Erstmal ist es natürlich so, dass die Filme die Wirklichkeit nicht abbilden. Die Wirklichkeit ist natürlich viel langweiliger als die Filme.

Autorin: Hartmut Wächtler, Strafverteidiger aus München.

Take 5 (Wächtler)

Ungefähr in 80, 90 Prozent der Fälle, da ist klar, wer der Täter ist, da geht es nur noch um die Frage, was spricht noch zugunsten des Beschuldigten, was kann man geltend machen, dass er eben statt fünf Jahren nur drei kriegt. Das ist natürlich nicht spannend, darüber macht man keinen Film.

Autorin: Dennoch ist das Berufsbild des Strafverteidigers keinesfalls langweilig. Er steht Menschen zu Seite, die als Diebe, Räuber, Hehler, Gewalttäter oder Mörder angeklagt werden. Wissen sie eigentlich, ob ihre Mandanten die Taten, die ihnen vorgeworfen werden, begangen haben?

Take 6 (Wächtler)

Das sagen die Mandanten als erstes von sich aus immer, ob sie sich schuldig fühlen oder nicht. Für mich spielt es am Anfang gar nicht mal die große Rolle, sondern ich lasse mir erstmal die Geschichte erzählen, wie sie kommt. Eigentlich kommt es ja nicht so sehr darauf an, ob sie es gewesen sind, sondern der alte Verteidiger-Grundsatz ist ja, kann man's beweisen. Das ist die entscheidende Frage, und das kann ich im Grunde erst beurteilen, wenn ich die ganze Geschichte kenne.

Autorin: Und wenn der Strafverteidiger weiß, dass der Angeklagte die Tat begangen hat, man es ihm vor Gericht jedoch nicht beweisen kann und am Schluss ein Freispruch herauskommt?

Take 7 (Wächtler)

Es ist sogar sozusagen eine Sternstunde im Leben des Anwalts, weil das ja heißt, dass er seine Arbeit gut gemacht hat. Wer freigesprochen wird, bei dem ist der Richter zum Ergebnis gekommen, es langt nicht, das heißt, die Beweise reichen nicht aus. Und wenn der Verteidiger das zur Geltung gebracht hat, dann hat er sein Honorar verdient.

Autorin: Darf er das eigentlich, auf Freispruch plädieren wider besseres Wissen?

Take 8 (Herdegen)

Er kann es. Er darf es.

Deutschlandfunk

Autorin: Gerhard Herdegen, Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof a.D., dem obersten Strafgericht in Deutschland. Was für den Laien zunächst nur schwer verständlich ist, erklärt der erfahrene Jurist so:

Take 9 (Herdegen)

Wenn der Angeklagte dem Verteidiger gebeichtet hat, wenn er ihm eingeräumt hat, was geschah, wie es geschah, wenn aber dieser Angeklagte vor dem Gericht flunkert, lügt, ist er quasi Beichtvater, der Verteidiger.

Autorin: Der Verteidiger darf nicht – wie der Angeklagte – lügen, weder von sich aus, noch auf Geheiß seines Mandanten. Aber er darf Beweisanträge stellen. Wenn es zum Beispiel berechnete Zweifel gibt, ob Spuren an der Kleidung des Angeklagten vom Abfeuern einer Pistole herrühren oder vom Anmachen eines Kaminofens, darf der Verteidiger beantragen, einen Sachverständigen zu hören, auch wenn er bereits weiß, dass der Angeklagte geschossen hat. Dieses Wissen muss er für sich behalten.

Take 10 (Herdegen)

Die Konsequenz kann sein, dass ein Freispruch erfolgt, dass eine mildere Strafe erfolgt, die dem, was ihm gebeichtet worden ist, nicht entspricht. Dennoch, wenn der Verteidiger die Befugnisse wahrnimmt, die ihm das Strafverfahrensrecht gibt, dann mag die Konsequenz sein, wie sie will. Das der Verfahrensordnung entsprechende Urteil ist ein richtiges Urteil.

Autorin: Ein richtiges Urteil, wohlgemerkt, kein gerechtes.

Take 11 (Kempf)

Ich habe kein Problem damit, wenn ich wüsste, unterstellen wir mal, dass der Mandant eine Tat begangen hat, aber die Beweise der Staatsanwaltschaft und des Gerichts nicht ausreichen, zu sagen, auf dieser Grundlage kann er nicht verurteilt werden, also muss er freigesprochen werden. Überhaupt kein Problem.

Autorin: Eberhard Kempf, Strafverteidiger seit mehr als 30 Jahren.

Take 12 (Kempf)

Wir gehen ja nicht davon aus, dass es die Wahrheit gäbe. Die Wahrheit ist das, was am Ende eines Verfahrens steht. So wie bei Fußballspielen das Foul war, wenn der Schiedsrichter gepfiffen hat. Und sonst war es keins. Nur das interessiert. Und nur das kann uns eigentlich auch interessieren. Es gibt keine eherne, gegossene Wahrheit, die von vornherein feststünde, die man nur herauszu-

chen muss. Die wird produziert im Verfahren, in der Hauptverhandlung, und was am Ende rauskommt, das ist sie dann.

–
Autorin: Eberhard Kempf verteidigte früher Demonstranten, Hausbesetzer und Startbahngegner, Mitglieder des Kommunistischen Bundes Westdeutschland (KBW) und so genannte Terroristen. Im Laufe der Zeit wechselten die Mandanten. Zuletzt stand er Josef Ackermann im Mannesmann Prozess zur Seite. Er vertrat auch den umstrittenen FDP-Politiker Jürgen Möllemann, den Wirtschaftsprüfer Horst Weyrauch, der die schwarze Kasse der hessischen CDU managte. Aber er ist sich nach wie vor nicht zu fein, auch Sozialhilfeempfängerinnen zu vertreten. Kempf ist im Prinzip offen für jedes Strafmandat, die Art des Tatvorwurfes spielt da keine Rolle.

– **Take 13 (Kempf)**

Vor Jahren sagte mir mal ein Kollege, angesichts irgendwelcher Vorwürfe von Kindesmissbrauch, so ungefähr, ich übertreibe, igit, das verteidige ich nicht. Und ich habe ihm gesagt, das geht nicht, mein Selbstbild als Strafverteidiger ist damit nicht vereinbar. Ich sage nicht, ich verteidige den nicht oder das nicht, ich verteidige sowieso nicht etwa die vorgeworfene Tat, sondern ich verteidige den einzelnen Mandanten gegenüber bestimmten Vorwürfen.

–
Autorin: Trotzdem kann es vorkommen, dass ein Verteidiger ein Mandat ablehnt.

– **Take 14 (Wächtler)**

Der Anwalt kann genau wie jeder andere Dienstleister sagen, ich mache es oder ich mache es nicht. Der Anwalt ist nicht der Diener des Mandanten, aber er ist natürlich ein Dienstleister. Er bringt gegen Geld eine bestimmte Leistung.

–
Autorin: ...sagt der Münchener Strafverteidiger Hartmut Wächtler

– **Take 15 (Wächtler)**

Wenn beispielsweise ein Mann angeklagt ist, er hätte seine Lebensgefährtin oder Freundin oder Frau furchtbar verprügelt oder ihr zuge setzt, und es liegen schwere Verletzungen vor, und die Situation ist im Grunde völlig eindeutig, die Aussage der Frau ist völlig klar, und der Mann sagt, das stimmt alles nicht, das hat die sich an den Haaren herbeigezogen, und in Wirklichkeit ist es eine notorische Lügnerin und Betrügerin, und wünscht, dass man ihn auf dieser Ebene verteidigt, dann muss ich ihm sagen, guter Mann, die Beweislage ist eindeutig. So werden wir keinen Blumentopf gewinnen vor Gericht, sondern wir machen uns lächerlich. Jeder Richter der Welt wird dich verurteilen, und ich bin bereit, zu forschen, was gibt es für mildernde Gesichtspunkte in diesem Fall, warum hast du sie verprügelt, vielleicht gibt es ja etwas, was dich in Rage gebracht hat. Aber auf der Ebene, ich war's nicht, und die Frau lügt, dann mache ich es nicht.

–
Autorin: Auch die Potsdamer Verteidigerin Heide Sandkuhl kennt Gründe, ein Mandat niederzulegen.

– **Take 16 (Sandkuhl)**

Wenn der Mandant meint, dem Anwalt in die Feder diktieren zu müssen, welcher Vortrag bei Gericht, welche Einlassung, welcher Antrag

zu erfolgen hat. Wenn der Mandant besser als der Anwalt meint zu wissen, wie eine Erklärung auf eine Anordnung oder auf einen Gerichtsbeschluss des Gerichtes zu erfolgen habe. Zum einen zeigt dies meines Erachtens, dass das erforderliche Vertrauensverhältnis nicht gegeben ist, und zum anderen geht der ganz entscheidende Vorteil des Verteidigers, respektive der Verteidigerin, verloren, nämlich die Distanz.

–
Autorin: Rechtsanwältin Sandkuhl meint die Distanz zur Sache. Aber auch die Distanz zum Mandanten ist wichtig. Friedhelm Enners, seit mehr als 25 Jahren Strafverteidiger in Berlin:

– **Take 17 (Enners)**

Ich darf mich nicht mit ihm gemein machen. Das, was ihm vorgeworfen wird, ist oft ein gravierender Vorwurf, von dem der Verteidiger in der Regel sich auch zu distanzieren hat. Ansonsten wüsste ich keinen Fall, wo ich irgendwie die Notwendigkeit sehe, mich gänzlich abzusetzen oder mich von der Person abzusetzen. Von der Tat mit Sicherheit, des öfteren, ganz klar. Beispiel: Man hat sicherlich mehr Sympathien für einen raffinierten Betrüger als für einen Kinderschänder. Das liegt in der Sache des Deliktes. Aber trotz alledem gibt es keinen Grund, sich dann von der einen Person mehr abzugrenzen als von der anderen Person.

–
Autorin: Die Erfahrung, in der Öffentlichkeit schnell mit dem vermeintlichen oder auch wirklichen Täter in einen Topf geworfen zu werden, hat auch schon der junge Rechtsanwalt Stephan Schneider aus Iserlohn in Westfalen gemacht. Seit 2004 ist er Strafverteidiger.

– **Take 18 (Schneider)**

Wenn man beginnt, Jura zu studieren. Dann kommen die ersten Fragen, könntest du dir vorstellen, mal einen Vergewaltiger zu verteidigen. Und da gibt es ein sehr schönes Zitat, ich habe leider vergessen, von wem, die Frage von Schuld oder Unschuld stellt sich dem Strafverteidiger nicht, die Strafverteidigung ist rechtsstaatsbezogen und nicht Einzelfallbezogen. Und dem Strafverteidiger ist es wirklich egal, was der Mandant gemacht hat, das muss uns auch egal sein. Und wir verteidigen nicht die Tat also solches, nicht das, was derjenige getan hat, sondern wir verteidigen den Täter, die Person, die ein Objekt des Strafverfahrens ist. Wir sind Beistand, Sie finden keinen Strafverteidiger, der sagt, ich finde toll, was mein Mandant gemacht hat. Und das fängt vom Schwarzfahren an über die Vergewaltigung, die natürlich immer sehr hoch gehängt wird, oder Kindesmissbrauch.

–
Autorin: Trotzdem werden die Verteidiger mitunter angefeindet, in der Öffentlichkeit, aber auch im Gerichtssaal, wie es der Münchener Verteidiger Hartmut Wächtler immer wieder erlebt hat.

– **Take 19 (Wächtler)**

Das gehört zum Alltag des Anwalts, dass insbesondere die Geschädigten natürlich nicht differenzieren zwischen dem Schädiger und seinem Anwalt. Gewissermaßen ist es ja nachvollziehbar, die Eltern eines getöteten Mädchens, die im Gerichtssaal sitzen, die haben natürlich eine furchtbare Wut auf den Täter. Und wenn sie dann hören, dass der Anwalt versucht, das Beste für den Beschul-

digten herauszuholen, dann überträgt sich die Wut der Angehörigen natürlich sehr leicht auf den Anwalt. Das ist absolut nachvollziehbar. Es gibt auch andere Situationen. Zum Beispiel, wenn man jemanden verteidigt, der eben Leute betrogen hat, besonders, wenn's um viel Geld geht, und vielleicht um die Existenz der Geschädigten, da kann man nachvollziehen, dass die natürlich die Rachegefühle, die sie haben und die Wutgefühle auf den Verteidiger übertragen. Das gehört zum Berufsrisiko, und damit muss der Anwalt leben können.

– **Take 20 (Kempf)**

Das ist ein ständiges Problem, den Punkt zu bestimmen, in dem man dem Mandanten nahe genug ist und gleichzeitig die professionelle Distanz wahrt, die man braucht, um überhaupt verteidigen zu können, weswegen ja immer gesagt wird, derjenige, der sich selbst verteidigt, der macht einen großen Fehler. Und das ist die Begründung für die notwendige, deshalb sagen wir auch professionelle, Distanz, die wir zum Mandanten brauchen.

–
Autorin: Wo die Distanz fehlt, ist der Vorwurf der Komplizenschaft nicht weit. Gerade den Juristen, die RAF-Mitglieder oder linke Demonstranten verteidigt haben, wurde schnell der Vorwurf des „Terroristen-Anwalts“ gemacht. Otto Schily, der Gudrun Ensslin verteidigte, hing dieses Etikett noch lange an, selbst dann noch, als er Bundesinnenminister war. Eberhard Kempf kennt das auch aus eigener Erfahrung.

– **Take 21 (Kempf)**

Das ist ein altes Bild, dass der Verteidiger der Komplize des Angeklagten sei. Ich glaube, das ist eine eher billige Kennzeichnung oder Abwertung der Tätigkeit des Verteidigers. Ein Verteidiger, der sein Geschäft versteht, macht seinen Richtern, Staatsanwälten deutlich, dass er von einer unabhängigen Position aus die Verteidigungsrechte des Angeklagten wahrnimmt. Und dann scheint mir das kein Problem zu sein.

–
Autorin: Schon im Ermittlungsverfahren muss er dies tun, aber vor allem auch in der Hauptverhandlung vor Gericht.

– **Take 22 (Möcke)**

Beim Landgericht dürfen überhaupt keine Verfahren ohne die Unterstützung von Verteidigern geführt werden.

–
Autorin: Renate Möcke ist seit mehr als 25 Jahren Richterin im Berliner Kriminalgericht Moabit. Seit vielen Jahren hat sie den Vorsitz einer Großen Strafkammer am Landgericht.

– **Take 23 (Möcke)**

Und der Begriff Pflichtverteidiger, der wird immer so ein bisschen missverstanden. Also, der Begriff des Pflichtverteidigers beruht eben gerade darauf, dass auf jeden Fall zwingend ein Verteidiger dabei sein muss. Der Begriff Pflichtverteidiger wird sonst leider immer noch so ein bisschen verwechselt, als ob das so ein Armer-Leute-Anwalt wäre, der eben für die Leute, die kein Geld haben, irgendwo aus geheimen Räumen, wo er lauert auf seinen nächsten Job, herangezogen wird. Das ist natürlich überhaupt nicht der Fall. Es beruht einfach nur auf der Situation, dass eben die Pflicht besteht, dass er einen Verteidiger hat, der oder die Angeklagte.

–

Autorin: In der Qualität der Verteidiger und Verteidigerinnen sieht die Richterin durchaus Unterschiede.

–

Take 24 (Möcke)

Die Rolle des Strafverteidigers, das ist auch schon ein bisschen, ja, speziell in dem Sinne, dass man durch Geschwindigkeit, also da durch eine rasche Auffassungsgabe oder durch ein rasches Reagieren auf eine prozessuale Situation, beispielsweise in einer Zeugenvernehmung, eine Menge gutmachen kann. Und da ist es eben auch ein persönliches Naturell oder eine persönliche Eignung für diesen Beruf auch, die dann dazu führt, dass der eine oder andere eben zackig reagiert und dadurch irgendeine Situation rausreißen kann, oder ein anderer halt, ja, dumm aus der Wäsche guckt und es nicht merkt, dass er jetzt hätte reagieren müssen.

–

Autorin: Manchmal gebe es sehr bequeme oder sogar faule Verteidiger, für die das Gericht die Arbeit dann übernehmen müsse, zum Schutz des Angeklagten, zum Beispiel Fragen an die Zeugen stellen. Anwälte, die rechtswidrig über ihre Grenzen hinausschießen, hat Renate Möcke eher selten erlebt.

–

Take 25 (Möcke)

Ich hab einmal eine Anzeige bei der Anwaltskammer gemacht. Das war eine ganz spektakuläre Geschichte eigentlich. Da ist nämlich der Verteidiger mitten aus dem Prozess raus gerannt und hat einfach plötzlich seinen Mantel angezogen, seine Sachen zusammengepackt und rannte weg. Und es war ein sehr kompliziertes Missbrauchsverfahren. Da war eine junge Dame, die eben vor im Alter von zwölf von 14 Jahren ganz intensiv missbraucht worden war. Die ist ganz ausführlich vernommen worden, und da war es wohl so, dass der Verteidiger gemerkt hat, er hat keine Chance, seinen Mandanten da irgendwie raus zu hauen aus der ganzen Sache. Und dann ist er eben weggerannt und hat das Verfahren platzen lassen. Und es musste noch mal ganz neu von vorne durchgeführt werden. Wir hatten dann noch mal einen weiteren Tag anberaumt. Ich hab ihn ganz intensiv angeschrieben, er soll kommen. Aber das hat er nicht gemacht. Und dadurch ist der Prozess eben geplatzt. Und es war ja schlimm, weil das junge Mädchen eben alles noch mal hätte erzählen müssen. Und da hab ich dann einen zweiten, neuen Pflichtverteidiger beigeordnet. Er selber, der Mandant, hat natürlich auch wieder einen Verteidiger sich genommen. Und durch die Unterstützung dieses durchs Gericht bestellten Verteidigers konnten wir dann auch die Vernehmung des Mädchens verhindern und der Angeklagte war dann geständig und ist dann auch relativ gut dabei weggekommen.

–

Take A Atmo (Stimmen, Justizwachtmeister)

In der Strafsache X die Prozessbeteiligten bitte eintreten!

Schritte, Aktenwagen ... unter den Text legen

–

Autorin: Zu den Prozessbeteiligten gehören die Richterinnen und Richter, die Schöffen, die Verteidigerinnen und Verteidiger, die Angeklagten und der Vertreter oder die Vertreterin der Staatsanwaltschaft. Vera Junker, Oberstaatsanwältin in Moabit, ist meist mit Wirtschaftsdelikten befasst.

–

Take 26 (Junker)

Von der Insolvenzverschleppung über Betrug, Untreue im kaufmännischen Bereich, Steuern, aber auch zum Beispiel Verstöße gegen das Urheberrechtsgesetz oder das Markengesetz oder Lebensmittelrecht. Also, das ist hier schon ein ziemlich großer Querschnitt.

–

Autorin: Als direkten Prozessgegner sieht Vera Junker den Strafverteidiger nicht.

–

Take 27 (Junker)

Obwohl die Interessen manchmal gegenläufig sind. Ich sehe ihn eher als einen notwendigen Bestandteil des Strafprozesses. Und es gibt natürlich große Unterschiede. Es gibt Verteidiger, die sehr fair und sehr ausgewogen verteidigen. Und dann gibt es natürlich auch solche, die die Strafprozessordnung bis an ihre Grenzen ausreizen. Und da ist es natürlich manchmal schwer, auch persönliche Animositäten zu trennen vom Tatvorwurf.

–

Autorin: Die Strafprozessordnung bis an die Grenzen auszureizen ist jedoch zulässiges, manchmal sogar notwendiges Verteidigerverhalten, das weiß auch die Oberstaatsanwältin:

–

Take 28 (Junker)

Aber durch ihre Stellung, durch ihre reine, ja, Interessen waltende Stellung kommt natürlich häufiger schon mal das Gefühl auf, dass das so ne Art Komplizenschaft ist. Aber man darf nicht vergessen: Das ist ihre Aufgabe. Und man kann ihnen das auch letztlich nicht vorwerfen, dass sie ihre Aufgabe wahrnehmen, auch nicht bis in bestimmte Bereiche, die vielleicht so an die Grenzen gehen. Aber man darf es ihnen nicht vorwerfen. Man muss ihnen dann im Extremfall diese Möglichkeit einfach nehmen.

–

Autorin: Unzulässig wäre eine Anstiftung zur Falschaussage, wenn zum Beispiel ein Verteidiger auf Zeugen einwirkt, die Unwahrheit zu sagen, oder aber wenn er dafür sorgt, dass Beweismittel verschwinden. Also alles, was in Richtung Verdunklung geht.

–

Take 29 (Junker)

Ich weiß nicht, ob ich's schon mal erlebt habe. Jedenfalls habe ich's noch nicht nachweisen können. Den Verdacht hat man schon manchmal. Wenn sich das Aussageverhalten von Zeugen ändert, also wenn die im Ermittlungsverfahren noch was ganz anderes gesagt haben, als sie dann vor Gericht sagen. Aber das bleibt immer nur ein Verdacht. Das lässt sich letztlich nicht nachweisen.

–

Autorin: Dass es rechtswidriges Verteidigerverhalten gibt, wird von den Rechtsanwältinnen gar nicht bestritten. Der Berliner Strafverteidiger Friedhelm Enners:

–

Take 30 (Enners)

Es werden Urkunden vorgelegt, die falsch sind, gefälschte Urkunden. Es wird unlauter auf Zeugen eingewirkt, sie zu Falschaussagen angestiftet. Bestes Beispiel: der falsche Alibizeuge. Das sind Dinge, die eines Verteidigers unwürdig sind und natürlich auch gesetzlich nicht erlaubt. Das ist dann Strafreitelung, strafbar auch.

–

Autorin: Friedhelm Enners distanziert sich von solchen Praktiken, wie die meisten seiner Kollegen. Trotzdem ist er einmal, ohne sein

Verschulden, in Schwierigkeiten geraten.

–

Take 31 (Enners)

Ein Mandant von mir lebte in Belgien, weil er dort sich nicht polizeilich anmelden musste, und er nicht in Deutschland leben wollte, weil eine Restfreiheitsstrafe noch offen war. Der bat mich über einen Mittelsmann um einen Besuch. Ich bin zu ihm nach Antwerpen gefahren, habe an seiner Wohnungstür geklingelt und in dem Moment wurden ich und mein Begleiter von Scharfschützen umstellt, Maschinenpistolen waren uns direkt auf die Nase gerichtet. Wir wurden festgenommen, arretiert, sagt man, in Handschellen gelegt. Hintergrund war der, dass der Mandant verdächtigt wurde, in Den Haag einen Geldtransporter überfallen zu haben. Ein Mittäter soll eine Jeansjacke angehabt haben. Und ich hatte in der Tat auch eine Jeansjacke an, so dass die dort tätigen Polizisten, die belgische Polizei, den Verdacht hatte, ich sei ein Mittäter. Es hat sich erst nach einer Nacht herausgestellt, dass das nicht der Fall sein konnte. Mit der Folge, dass ich eine Nacht arretiert war im Polizeigewahrsam unter nicht besonders tollen Bedingungen.

–

Take 32 (Meier)

Und da gibt's eben auch faule und fleißige. Da spielt auch eine Rolle das Lebensalter, die Erfahrung spielt eine große Rolle. Ich kenne Anwälte ja teilweise über 30 und 40 Jahre jetzte, die werden ruhiger mit der Zeit, aber sind trotzdem wach und intelligent, aber ich denke mal, zum Teil ein bisschen desillusioniert.

–

Autorin: Otto Meier – das ist nicht sein wirklicher Name – hat in den vergangenen vierzig Jahren immer wieder als Angeklagter vor Gericht gestanden. Zweimal wurde er zu mehrjährigen Freiheitsstrafen wegen schweren Raubes verurteilt, einmal wegen Konkursvergehens. Zuletzt stand er wegen Betruges vor Gericht und weil er gegen das Betäubungsmittelgesetz verstoßen haben soll. Dafür hat er vom Amtsgericht 20 Monate auf Bewährung kassiert, das Urteil ist jedoch noch nicht rechtskräftig. Zurzeit läuft seine Berufungsverhandlung vorm Landgericht. Er hat gute Erfahrungen mit seinen Verteidigern, lässt sich von ihnen auch gern Verhaltenstipps geben.

–

Take 33 (Meier)

Und ein erfahrener Anwalt, der bremst einen doch schon mal aus, aber zu meinem Vorteil dann in dem Fall. Wir sprechen ja im Allgemeinen ab, was ich frage oder sonst wie, und wenn einem so die Gäule durchgehen mal, also wirklich wenn man zu Unrecht beschuldigt wird, das ist mir wirklich schon passiert, wie ich auch zu Recht beschuldigt wurde, bin ich auch schon zu Unrecht beschuldigt worden, und dann fällt's schwer, als Angeklagter seine Emotionen so unter Kontrolle zu halten. Und wenn wirklich dann gelogen wird von der anderen Seite, dann glühe ich.

–

Autorin: In all den Jahren hat Otto Meier viele Strafverteidiger kennen gelernt, nicht nur die, die ihn vertreten haben.

–

Take 34 (Meier)

Ich habe mal zwei Jahre hier in Moabit auf einer Zelle gesessen, die dann auf den Parkplatz Ausblick hatte, wo heute das Parkhaus steht. Und dann guckte man so raus, man war ja 23 Stunden auf der Zelle, und dann kamen

meist um die Mittagszeit, ein bisschen später, kamen immer Anwälte zu ihren Autos. Viele kannte man, und da hat sich so der Einruck bestätigt bei mir, man sagt ja, es gibt Beißer und lasche Anwälte, so ungefähr ja, und die, die ich so als Beißer gesehen habe, oder als Kämpfer sagen wir mal besser, die sind immer schnellen Schrittes, gerade, aufrecht gelaufen, und die anderen sind wirklich so gedackelt, mit gesenktem Kopf und so weiter. Also es ist eine Beobachtung, die ich über Monate, wenn nicht über die zwei Jahre so gemacht habe.

Take 35 (Heinze)

Wofür ich kein Verständnis habe, ist, wenn Verteidiger ihre Aufgabe nicht ernst nehmen, aus den verschiedensten Gründen.

Autorin: Hans-Joachim Heinze war 15 Jahre Vorsitzender einer Schwurgerichtskammer in Berlin, dann Generalstaatsanwalt. Der Pensionär erinnert sich an einige schlimme Erfahrungen, die er mit Verteidigern machte.

Take 36 (Heinze)

Die schlimmste war die, dass mir ein Verteidiger in einem Verfahren, in dem das Ergebnis offen war, in einem Schwurgerichtsprozess, irgendwann gesagt hat: Dann geben sie ihm doch einfach lebenslänglich. Das hat mich so erschüttert, weil ich das also einfach nicht für möglich hielt. Das war nun Gott sei Dank ein Einzelfall, und der betreffende Angeklagte ist nachher nicht zu lebenslänglich verurteilt worden, sondern zu einer zeitigen Freiheitsstrafe.

Autorin: In einem anderen Fall hatte der Verteidiger seinen geständigen Mandanten dazu gebracht, seine schreckliche Geschichte an die Boulevardpresse zu verkaufen. Der Mann hatte mehrere Mädchen umgebracht.

Take 37 (Heinze)

Die Folge war die, dass jeden Tag in der Zeitung eine neue Horrormeldung über diesen Angeklagten stand: der Schreckliche, der Furchtbare, das Tier. Und das ist natürlich in so einem Verfahren, in dem man auch mit Laien arbeitet, die Schöffen sind ja Laien, und man nicht weiß, ob und inwieweit die sich von solchen Berichterstattungen beeinflussen lassen, schon schlimm. Ich hatte dem Angeklagten abgeraten, weil ich wusste, von welcher Zeitung der Reporter kommen würde, ein Interview zu geben. Er hat aber auf seinen Verteidiger, übrigens ein sehr namhafter Verteidiger aus München, gehört, um sein Honorar zu bezahlen. Er war eben einfach der Meinung, er wird besser verteidigt, wenn er so einen Starverteidiger hat, und hat nicht gesehen, wie er sich damit selbst geschadet hat. Der Verteidiger ist dann übrigens nur zum ersten und zum letzten Tag gekommen. Die übrige Zeit, wo die eigentliche

Beweisaufnahme stattfand, war er gar nicht anwesend.

Autorin: Hans-Joachim Heinze erinnert sich an einen dritten Fall, in dem der Angeklagte in einem Schwurgerichtsprozess nicht gut verteidigt wurde.

Take 38 (Heinze)

In einem Park wurde eine nackte Mädchenleiche gefunden. Und in diesem Park hat ein geistig etwas zurückgebliebener junger Mann oft Gitarre gespielt. Er ist dadurch in Verdacht geraten und hat sich selbst aufgrund seiner intellektuellen Minderbegabung sehr schlecht selbst verteidigt. Er hat also gelogen, an Orten, wo er gar nicht zu lügen brauchte, und ist dadurch insgesamt unglaubwürdig geworden. Seine Verwandten hatten ihm einen Verteidiger besorgt, der relativ wenig Erfahrung hatte, und, aus welchen Gründen auch immer, eigentlich mehr zu der Annahme neigte, dass sein Mandant schuldig sei. Es hat sich später herausgestellt, dass er unschuldig war. Wir haben ihn freigesprochen; zunächst mal aus Mangel an Beweisen. Später hat sich dann herausgestellt, dass er wirklich nicht der Täter war, weil der wahre Täter ermittelt werden konnte. Dieser Verteidiger hat eben auch seine Aufgabe nicht richtig wahrgenommen. Wir haben uns dann in der Weise geholfen, dass wir ihm einen erfahrenen Pflichtverteidiger beigeordnet hatten.

Autorin: Hans-Joachim Heinze betont, dass die beschriebenen Fälle in seiner Zeit als Schwurgerichtsvorsitzender die einzigen waren.

Take 39 (Heinze)

Das waren drei Fälle in 15 Jahren. Die meisten Verteidiger verteidigen richtig und in Ordnung und ihr Verhalten ist in Ordnung. Aber es bleiben einem natürlich diese Fälle besonders im Gedächtnis haften.

Autorin: Beschützer oder Komplize? Mitunter werfen die Strafverteidiger selbst einen ironischen Blick auf ihre Rolle, wie unlängst in Dresden, wo die im Deutschen Anwaltverein organisierten Strafverteidiger ihr Herbstkolloquium abhielten. Rechtsanwalt Ulrich Sommer aus Köln:

Take 40 (Sommer)

Ich darf Sie begrüßen meine Damen und Herren, liebe Kollegen, Konfliktverteidiger, verehrte Organe der Rechtspflege, oder, sofern vorhanden, Rechts verdrehende Winkeladvokaten, oder vielleicht möchte ich Sie lieber begrüßen als Helden des Deals. Sie sehen, das Bild des Verteidigers ist vielfältig, so wie wir uns sehen, und so wie uns andere sehen.

Sprecher vom Dienst: Beschützer oder Komplize? Die Rolle des Strafverteidigers.

Eine Sendung von Annette Wilmes

Es sprach die Autorin

–

Ton:

Regie: Stefanie Lazai

Redaktion: Stephan Pape

Produktion: Deutschlandradio Kultur 2007

Manuskripte und weitere Informationen zu unseren
Zeitfragen-Sendungen finden Sie im Internet unter
www.dradio.de

Und hier noch ein Hinweis: Am nächsten Montag hören
Sie an dieser Stelle:

„Erfahrung, Wissen und Macht“ – Das schwierige
Miteinander von Laien und Experten